



# **Steuerreglement**

**der**

**Gemeinde Stüsslingen**

# Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen

Gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

**beschliesst**

## 1. Steuerhoheit

- § 1 Die Gemeinde Stüsslingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögensteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

## 2. Steuerpflicht

- § 2 Der Gemeinde Stüsslingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

**2.1 Natürliche und juristische Personen**

## 3. Steuerfuss

- § 3 <sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

**3.1 Im allgemeinen**

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Für die natürlichen und die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

- § 4 Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100% der ganzen Staatssteuer.

**3.2 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften**

## 4. Steuerverfahren

- § 5 <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

**4.1 Steuerberechnung**

<sup>2</sup> Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

- § 6 <sup>1</sup> Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. **4.2 Einsprache und Rekurs**
- <sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- <sup>3</sup> Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- <sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- § 7 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG). **4.3. Verwirkung**
- § 8 <sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. **4.4 Gemeindesteuerregister**
- <sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt Fr. 5.00 pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.
- § 9 <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt, **4.5 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
  - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
  - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
  - g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
  - h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);

i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## 5. Steuerbezug

§ 10 <sup>1</sup> Die Steuern werden in der Steuerperiode, zu je einem Drittel am 1. März, 1. Juni und 1. Oktober als Vorbezug in Rechnung gestellt. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### 5.1 Fälligkeit

§ 11 <sup>1</sup> Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.

<sup>2</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### Steuerbezug 5.2 Provisorischer und definitiver Bezug

§ 12 <sup>1</sup> Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Ab der ersten Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Mahnung erhoben.

<sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

<sup>3</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>4</sup> Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten.

### 5.3 Zahlung und Zinspflicht

§ 13 <sup>1</sup> Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Ein allfälliger Zins wird nur dann vergütet, wenn er den Betrag von Fr. 20.00 übersteigt.

### 5.4 Rückerstattung und Rückzahlungszins

Beträge bis Fr. 50.00 aus zu viel oder zu wenig bezahlten Steuern, werden auf die nächste Steuerperiode übertragen. Zu wenig bezahlte Steuern sind in jedem Fall geschuldet. Guthaben werden dem Steuerpflichtigen grundsätzlich nur bei Wegzug ausbezahlt. In jedem Fall bleibt die Verrechnung mit übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen vorbehalten.

§ 14 <sup>1</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

#### **5.5 Rückerstattung Ehegatten**

<sup>2</sup> Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

<sup>3</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlich oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 <sup>1</sup> Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

#### **5.6 Sicherstellung**

<sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung, Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

#### **5.7 Zahlungserleichterung**

§ 17 <sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln beim Gemeindepräsidenten einzureichen.

#### **5.8 Steuererlass**

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

<sup>3</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## **6. Schlussbestimmungen**

§ 18 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 23. Juni 2008.

<sup>3</sup> Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. Mai 2018.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2018.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georges Gehrig

Saskia Niggli

Genehmigt vom Finanzdepartement am 25. September 2018.